

## I. Name und Sitz

Art. 1		
Der Turnverein Stein (TV), gegründet am 21. Juni 1942, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.	Gründung	
Art. 2		
Rechtsdomizil des TV ist Stein.	Rechtsdomizil	

## II. Zweck des Vereins

Art. 3		
Der TV fördert durch sein turnerisches Angebot den Sport und den Sinn für Gemeinschaft.	Zweck	
Der TV ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildung und Wettkämpfe zu verschaffen.		
Spezielle Riegen oder Abteilungen können geführt werden, falls der Verein eine entsprechende Grösse aufweist und dies für ihn zweckmässig scheint.		
Ferner ist er besonders für die Förderung des Jugendturnens besorgt.		
Der TV ist politisch und konfessionell neutral.		
Art. 4		
Der TV bildet ein Glied des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF), des Aargauischen Kantonturnvereins (AKTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).	Zugehörigkeit	
Er ist Mitglied des Schweiz. Handballverbandes (SHV) und des Handballregionalverbandes Nordwestschweiz (HRV NW).		

## III. Mitgliedschaft

Art. 5		
Der TV umfasst folgende Mitgliederkategorien:	Mitgliederkategorien	
a) Mitturner (ohne Stimmrecht)		
b) Aktivmitglieder		
c) Freimitglieder		
d) Ehrenmitglieder		
e) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)		
Dem TV sind angeschlossen		
Jugendriege		
Männerriege		
Turnveteranen		
Die Männerriege mit eigener GV, eigenen Statuten und Kasse.		

Art. 6 Die Generalversammlung (GV) beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder. Entscheidend ist das absolute Mehr.	Aufnahme
Art. 7 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und sich als Mitturner bewährt hat. Mindestalter ist das 16. Alterjahr.	Mindestalter
Art. 8 Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der ordentliche Austritt erfolgt auf die nächste GV.	Austritte
Art. 9 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.	Streichung
Art. 10 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des TV oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Es ist zulässig, ein Mitglied auch ohne Angabe der Gründe auszuschliessen.	Ausschluss
Art. 11 Mitglieder, die austreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, haften für die ordentlichen Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.	Beitragspflicht
Art. 12 Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der TV Riegen. Diese verwalten sich selbst. Bei Auflösung der Männerriege wird das Vermögen zur Verwaltung dem TV übergeben. Der TV verwaltet und reserviert dies für eine entsprechend neue Riege.	Riegen
Art. 13 Mitglieder, die eine mindestens 15-jährige Aktivmitgliedschaft aufweisen, können aufgrund ihrer Verdienste zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nicht vor dem 31. Altersjahr. Freimitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.	Freimitglied

<p>Art. 14 Wer sich um den TV in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nicht vor dem 40. Alterjahr. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes und sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.</p>	Ehrenmitglied
<p>Art. 15 Freunde und Gönner, die aus Interesse an der Turnsache und sich um das Gedeihen des Vereins interessieren, können jederzeit durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.</p>	Passivmitglied
<p>Art. 16 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die GV.</p>	Ernennung
<h2><u>IV. Pflichten und Rechte</u></h2>	
<p>Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TV zu wahren, die Statuten zu beachten, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Für Aktivmitglieder ist obligatorisch: - Besuch der Turnstunde - Teilnahme an turnerischen Verbandsanlässen - Teilnahme an turnerischen Vereinsanlässen - Besuch von Versammlungen - Mitarbeit an Vereinsanlässen gemäss Jahresprogramm Aktivmitglieder, die verhindert sind, diesen Pflichten nachzukommen, haben sich frühzeitig beim Vorstand zu entschuldigen.</p>	Beachtung der Statuten
<p>Art. 18 Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.</p>	Abgabe von Unterlagen
<p>Art. 19 Sämtliche Mitglieder, ausgenommen die Mitturner und Passivmitglieder, sind an den Versammlungen stimmbe-rechtigt.</p>	Stimmrecht
<p>Art. 20 Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einbezahlte Beiträge.</p>	Vereinsvermögen

## V. Organisation und Leitung

Art. 21  
Das Vereinsjahr dauert von GV zu GV. Vereinsjahr

Art. 22  
Die Organe des Vereins sind: Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Revisoren
- Kommissionen (Techn. Ausschuss, SSK, Festzelt, Nachwuchsförderungsfonds u.a.)

Art. 23  
Die ordentliche GV findet in der Regel im 2. Quartal statt. Die GV hat als oberstes Organ des TV jährlich insbesondere folgende Traktanden zu behandeln: Generalversammlung

- Protokoll der letzten GV
- Mutationen (Aufnahmen und Austritte von Mitgliedern)
- Beschlussfassung über schriftliche Jahresberichte des Präsidenten, des Techn. Leiters, des Jugendriegeleiters und Kommissionen
- Beschluss über die Jahresrechnung
- Beschluss über die Festzeltabrechnung
- Beschluss über den Nachwuchsförderungsfond
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschluss und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder für die Ressorts Technik, Vereinsanlässe, Sponsoring, Finanzen und Information
- Wahl des Präsidenten, der Revisoren, sowie allfälliger weiterer Chargen.
- Ehrungen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Allfällige Beschlussfassung von Statutenänderungen, oder neuen Statuten und Reglementen
- Anträge, die mit keiner der schriftlich vergelegten Traktanden zur entsprechenden GV im Zusammenhang stehen, können nicht behandelt werden.

Der Vorstand nimmt ein solches Geschäft zur Begutachtung entgegen und legt es an der nächsten GV vor. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, müssen schriftlich 10 Tage vor der GV dem Präsidenten eingereicht werden.

## Art. 24

Der Vorstand lädt, so oft er es als notwendig erachtet, zu Vereinsversammlungen ein.

Vereinsver-  
sammlung

Verlangt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen. Die zu behandelnden Traktanden sind schriftlich zu begründen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen. Anträge, die an der Versammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

## Art. 25

Dringend zu fassende Beschlüsse und turnerische Fragen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Turnstand

## Art. 26

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich mit Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor Termin und auch durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung.

Einladung

## Art. 27

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten dies geheim verlangen. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Abstimmungen  
und Wahlen

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (z.B. Stichentscheid, nochmaliger Wahlgang).

Für die Revision der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen notwendig.

## Art. 24

Der Vorstand lädt, so oft er es als notwendig erachtet, zu Vereinsversammlungen ein.

Vereinsver-  
sammlung

Verlangt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen. Die zu behandelnden Traktanden sind schriftlich zu begründen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen. Anträge, die an der Versammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

## Art. 25

Dringend zu fassende Beschlüsse und turnerische Fragen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Turnstand

## Art. 26

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich mit Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor Termin und auch durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung.

Einladung

## Art. 27

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten dies geheim verlangen. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Abstimmungen  
und Wahlen

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (z.B. Stichentscheid, nochmaliger Wahlgang).

Für die Revision der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen notwendig.

- Art. 31**  
Der Präsident leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte an die Verbände. Er führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er nimmt an den obligatorischen administrativen Kursen der Verbände teil.
- Präsident
- Art. 32**  
Der Technische Leiter ist verantwortlich für den gesamten Trainings- und Wettkampfbetrieb der Aktiven und der Jugendriege. Er erarbeitet die sportlichen Zielsetzungen jährlich sowie mittelfristig in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Techn. Ausschuss und ist verantwortlich für deren Umsetzung in Training und Wettkampf. Spitze und Breite in Handball und Leichtathletik sind gleichermaßen zu fördern und ein polysportives Angebot ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Er legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- Techn. Leiter
- Art. 33**  
Der Leiter Vereinsanlässe ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen, insbesondere des jährlich stattfindenden Handball-Grümpelturniers und 1. August sowie des Brückenfestes. Er ist zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit diesen Anlässen. Die Durchführung von weiteren Anlässen zur Förderung der Kameradschaft, der Geselligkeit und des Zusammenhangs innerhalb des Vereins erfolgt gemäss Absprache mit dem Vorstand.
- Vereinsanlässe
- Art. 34**  
Dem Leiter Sponsoring obliegt die Beschaffung von zusätzlichen Einnahmen durch Sponsoren und Gönnerbeiträge zur Finanzierung der laufenden Ausgaben für Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der Turnverein verpflichtet sich, alle Sponsoren und Gönnerbeiträge ausschliesslich für sportliche Zwecke zu verwenden wie Trainingslager, Hallenmiete für Trainingsspiele, Anschaffungen von Material und Geräten (z.B. Tricots, Handbälle) sowie Entschädigungen für Trainer und Leiter.
- Sponsoring

## Art. 35

Der Kassier ist zuständig für die finanziellen Belange des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er berät den Vorstand in allen finanziellen Belangen. Ausgabenbelege über Fr. 500.-- müssen durch den zuständigen Ressortleiter visiert werden. Postcheck und Banktransaktionen müssen zu zweien rechtsverbindlich unterschrieben werden. Er hat die Rechnung auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Finanzen

## Art. 36

Der Chef Information ist verantwortlich für die Berichterstattung und Information über alle Vereinsaktivitäten und ist zuständig für die umfassende interne Information der Vereinsmitglieder sowie nach aussen gegenüber Dritten. Er erfüllt dadurch eine wichtige Repräsentation des Vereins nach aussen.

Information

## Art. 37

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt, in alternierendem Turnus. Der ausscheidende Revisor kann auf die nächste Wahlperiode nicht wieder gewählt werden. Die Revisoren prüfen die Rechnung des TV, Kommissionen und allfälliger Spezialfonds und erstatten Bericht zu Handen der GV. Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Voranschlag zu vergleichen.

Rechnungsrevisoren

## VI. Finanzen

### Art. 38

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Reinerträge aus turnerischen oder gesellschaftlichen Anlässen
- c) Reinerträge aus Festzeltvermietung
- d) Einnahmen aus Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- e) Vermögen und dessen Ertrag
- f) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- g) Andere Einnahmen

Einnahmen



## Art. 39

Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Leiterausbildung
- c) Verwaltungskosten
- d) Neuanschaffungen
- e) Einsätze für Trainings- und Wettkampfbetrieb und Beiträge für gesellschaftliche Anlässe

Ausgaben

## Art. 40

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder leisten jährlich, zur Deckung der Unkosten, einen Jahresbeitrag. Dieser wird für die einzelnen Mitgliederkategorien von der GV festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

## Art. 41

Das Vermögen ist sicher und gewinnbringend anzulegen.

Geldanlagen

## Art. 42

Der TV haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, mit Ausnahme bei schweren Verstössen.

Haftung

## Art. 43

Für einen genügenden Versicherungsschutz sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement des Sportversicherungskasse (SVK) zu versichern. Die Jungturner sind ebenfalls bei der SVK gegen Unfall zu versichern.

Versicherung  
Sportversicherungskasse (SVK)

## Art. 44

Sportunfälle sind durch den Verunfallten dem Kassier unverzüglich zu melden. Für die Folgen verspäteter Anmeldung an den Kassier ist der Verunfallte selbst haftbar.

Unfälle

## VII. Tätigkeit des Vereins

Art. 45  
In der Regel finden wöchentlich mehrere Trainings statt. Sportbetrieb

Art. 46  
Der TV nimmt an obligatorischen Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Im übrigen richtet sich seine Tätigkeit nach dem von der GV festgelegten Jahresprogramm. Wettkämpfe  
Veranstaltungen

## VIII. Archivierung

Art. 47  
Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Abrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Archiv

Art. 48  
Die Mitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben. Ablage der Akten

## IX. Publikationen

Art. 49  
Vereinsmitteilungen werden in der Lokalzeitung veröffentlicht. Publikationen  
Die offiziellen Verbandsorgane sind: Offizielle Organe

STV: Sport Aktiv  
AKTV: Aargauer Turner  
KTVF: Fricktaler Turner  
SHV: Handball  
HRV NW: Nordwestler

Die Übernahme von Pflichtabonnementen richtet sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Verbände. Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder offizielle Organe zu Lasten des Vereins erhalten.

## X. Statutenrevision

Art. 50  
Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Teilrevision

Art. 51  
Eine Totalrevision der Statuten kann mit relativem Mehr der GV beantragt werden. Totalrevision  
Der Revisionsentwurf muss den Mitgliedern mit der GV Traktandenliste zugestellt werden.  
Die Totalrevision der Statuten erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## XI. Schlussbestimmungen

Art. 52  
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden. Auflösung  
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln des stimmberechtigten Mitgliederbestandes. Wird die Auflösung beschlossen, ist das Vereinsvermögen, Inventar und Aktenmaterial bei der Gemeinde oder beim KTVF zur Verwaltung und Aufbewahrung abzugeben.  
Die Gemeinde, bzw. der KTVF reservieren das Vermögen, Inventar und die Akten für einen neuen, dem STV angeschlossenen Verein.

Art. 53  
Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 6. Mai 1995 bewilligt worden und treten nach der Genehmigung durch den Kreisvorstand in Kraft. Inkrafttretung  
Sie ersetzen die Statuten vom 9. April 1988.

Für den Turnverein Stein:

Peter Hasler

Patrick Mathis

Präsident

Information

Für den Kreisturnverband Fricktal:

Daniel Hollinger

Alex Hürzeler

Präsident

Aktuar